



BASKETBALL REGIONALLIGA NORD

Honorar- und Reisekosten-Abrechnung

Maßnahme: _____

Ort, Datum: _____, _____

Lehrgangsleitung / Pauschalhonorar

Tageslehrgang bis 10 UE*

mehrtägiger Lehrgang (_____ Kalendertage)

Schiedsrichter(in)

Schiedsrichterbeobachter(in)

MMV-Kommissar(in)

Referent(in)

Delegierte(r)

Funktionsträger(in)

Name, Vorname: _____, _____

Postleitzahl Ort: _____

Straße: _____

Erstattungen:

Fahrtkosten:

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel / Fahrpreis DB Bitte durch Ankreuzen bestätigen, dass Fahrkarte vorgelegen hat. _____ €

Bei Nutzung Tarifrabatte: 50% der Differenz zwischen dem gezahlten und dem normalen Fahrpreis _____ €

Benutzung **PKW** am _____ von _____ nach _____

Fahrzeugführer: _____ km x 0,30 € _____ €

Sonstige Fahrt- und Nebenkosten (Bahnzuschläge, ÖPNV, Taxi mit Begründung) _____ €

Begründung: _____ €

Honorare:

Honorar für die Lehrgangsleitung _____ €

Honorare für Referentinnen / Referenten _____ UE* x _____ €/UE* = _____ €

Gesamtbetrag = _____ €

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

den Betrag habe ich bar erhalten

der Betrag wird überwiesen

Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass die anspruchsberechtigte Person für die Versteuerung des Honorars selbst verantwortlich ist, d.h. Honorare sind bei der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Hinweis zur Sozialversicherungspflicht auf der Rückseite!

Datum, Unterschrift der anspruchsberechtigten Person

IBAN: DE

Die IBAN besteht aus DE und 20 Ziffern!

Wird durch Kassenwart(in) ausgefüllt:

Der Betrag wurde am

überwiesen.

Unterschrift Kassenwart(in)

*UE = Unterrichtseinheiten

Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinweis zur Sozialversicherungspflicht

Meldepflichten des Auftragnehmers

Nach § 190a Abs.1 SGB VI sind selbstständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nr.1 bis 3 und 9 SGB VI verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden und prüfen zu lassen, ob Versicherungs- und Beitragspflicht als selbstständig Tätiger vorliegt.

Versicherungspflichtig nach

§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

§ 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI sind Hebammen und Entbindungspfleger

§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.